

Berlin, 9. Oktober 2008  
Nr. 58/08  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Anwaltvereins**  
**durch den Informationsrechtsausschuss**  
**in Abstimmung mit dem Berufsrechtsausschuss**  
**zum**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**  
**- BR-Drs. 548/1/08 vom 09.09.08 (Empfehlungen der Ausschüsse) -**

Mitglieder des Informationsrechtsausschusses:

RA Dr. Helmut Redeker (Vorsitzender)  
RA Niko Härting (Berichterstatter)  
RA Prof. Dr. Rainer Hamm  
RA Prof. Dr. Jochen Schneider  
RA Prof. Dr. Holger Zuck

Mitglieder des Berufsrechtsausschusses:

RA Dr. Michael Streck (Vorsitzender)  
RA Dr. Wolfgang Berweck  
RA Klaus Bobisch  
RA Dr. Bernd Bürglen  
RAin Dr. Ute Döpfer  
RA Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen  
RA Prof. Dr. Dr. Norbert Gross  
RA Niko Härting (Berichterstatter)  
RA Dr. Peter Hamacher  
RA Markus Hartung  
RAin Petra Heinicke  
RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig  
RA Dr. Michael Kleine-Cosack  
RA Dr. Dietrich Rethorn  
RA Dr. Martin Schockenhoff  
RA Prof. Dr. Dirk Schroeder  
RAin Dr. Claudia Seibel  
RAuN Eghard Teichmann  
RAuN Prof. Dr. Lutz Weipert

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

RA Jens Wagener

Verteiler:

siehe Rückseite

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

RA Udo Henke

Verteiler:

Bundesrat

Bundesministerium der Justiz

Landesjustizverwaltungen

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht

Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion die Linke im Deutschen Bundestag

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzender des FORUMs Junge Anwaltschaft

Deutscher Richterbund

Bund Deutscher Verwaltungsrichter

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Steuerberaterverband

Redaktion NJW

ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.*

---

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist bislang immer davon ausgegangen, dass – soweit das Bundesdatenschutzgesetz auf Rechtsanwälte Anwendung findet – die Aufsichtsbehörden die Datenschutzkontrollinstanzen der Länder sind. Eine gesetzgeberische Klarstellung ist daher aus Sicht des DAV grundsätzlich nicht erforderlich.

Sachlich ist es aber so, dass die Übertragung der Aufsichtsbefugnisse auf die Datenschutzkontrollinstanzen aus Sicht des DAV eine Fehlentscheidung ist. Richtigerweise ist die Aufsicht den Rechtsanwaltskammern zu übertragen.

Dies begründet sich in folgendem:

Eine zentrale, auch die Daten schützenden Normen für Rechtsanwälte ist das in § 203 StBG geschützte Anwaltsgeheimnis. Dies verbietet Rechtsanwälten Auskünfte über von ihnen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit erhaltene Daten zu erteilen. Diese Schweigepflicht ist in zahlreichen Prozessordnungen durch entsprechende Aussageverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote abgesichert. Die Aufsicht über die Einhaltung der Schweigepflicht obliegt den Rechtsanwaltskammern, weil es sich um eine der zentralen Normen des Berufsrechts der Rechtsanwälte handelt. Es macht schon sachlich wenig Sinn, wenn im Ergebnis ähnlich gelagerte Problematiken daneben noch von weiteren Instanzen überprüft würden. Es bietet sich vielmehr an, die Aufsicht auch für Datenschutzvorschriften den für die Schweigepflicht zuständigen Kammern zuzubilligen, zumal in diesem Zusammenhang auch die technische Sicherung des Datenschutzes geprüft werden kann, die gleichzeitig auch eine Sicherung der Schweigepflicht darstellt.

Darüber hinaus sind die Befugnisse der Datenschutzkontrollinstanzen so weitgehend, dass sie in Einzelfällen schon in Konflikte mit der Schweigepflicht gekommen sind. Die Datenschutzkontrollinstanzen prüfen die Einhaltung des Datenschutzes und verlangen insoweit Auskünfte über Informationen, die beim Rechtsanwalt ggf. der Schweigepflicht unterliegen. Einzelne Datenschutzkontrollinstanzen vertreten (unzutreffend) auch die Auffassung, dass eine Schweigepflicht ihnen gegenüber nicht besteht (vgl. dazu AG Tiergarten vom 5.10.06, StraFo 2007, 39). Alle anderen Behörden können allenfalls Untersuchungen bei Rechtsanwälten durchführen, wenn der Verdacht der Beteiligung des betroffenen Rechtsanwalts besteht oder – in ganz begrenzten Ausnahmefällen – ganz erhebliche Straftaten bestehen, die mit Datenschutzverstößen in ihrer Wichtigkeit nicht vergleichbar sind (z. B. terroristische Anschläge und ähnliches mehr). Datenschutzkontrollinstanzen sind ferner staatliche Behörden, mit denen Rechtsanwälte im Auftrag ihrer Mandanten durchaus auch Streitigkeiten führen können. Dies gilt sowohl für die unabhängigen Datenschutzkontrollinstanzen, die in einzelnen Ländern tätig sind, als auch in besonderem Maße für die eingegliederten Datenschutzkontrollinstanzen als Teile anderer staatlicher Behörden, z. B. der Bezirksregierungen.

Die Datenschutzkontrollinstanzen wollen und sollen also den Rechtsanwalt im Hinblick auf die im Rahmen seiner Berufsausübung gespeicherten Informationen als staatliche Behörden kontrollieren.

Dies widerspricht diametral dem Bild des Rechtsanwalts als freiem Advokaten und gefährdet die Unabhängigkeit, einen wesentlichen Bestandteil der Rechtsanwaltschaft.

Gerade mit dem Objekt ihrer Kontrolle, nämlich den für die Ausübung des Anwaltsberufs zentralen Informationen, unterscheidet sich die Datenschutzaufsicht auch von anderen Aufsichtsbehörden, die etwa Arbeitssicherheitsbestimmungen oder die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften prüfen. Die Überschneidung des Objekts der Kontrolle mit der Kammeraufsicht im Bereich der Schweigepflicht ist hier kein Zufall, sondern systematische Übereinstimmung. Die Datenschutzkontrollinstanzen führen in wesentlichen Kernbereichen der Anwaltschaft bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach ihren eigenen Vorstellungen und auch nach den Vorstellungen des Gesetzes eine Staatsaufsicht über die Anwaltstätigkeit.

Dies gefährdet die Institution Rechtsanwaltschaft als eine der zentralen Gewährleistungen des Rechtsstaats. Die Amtsausübung einzelner Datenschutzkontrollinstanzen gefährdet die Schweigepflicht und damit auch die Grundlage der anwaltlichen Tätigkeit. Die Schweigepflicht ist Anwälten ja nicht um ihrer selbst willen gewährt, sondern liegt im Interesse der Mandantschaft, die nur einem schweigepflichtigen und schweigeberechtigten Rechtsanwalt die für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Informationen anzuvertrauen bereit sind. Da die Datenschutzkontrollinstanzen ihre Rolle – nach ihrer Aufgabenstellung zu Recht - nicht nur als Aufgabe im Interesse der Mandanten der Anwälte verstehen können – besteht die Möglichkeit, dass die fachliche Kontrollbehörde hier auch im Interesse des jeweiligen Gegners des Mandanten Kontrollrechte ausübt, Auskünfte verlangt und eventuelle Prüfungen vor Ort durchführt. Dies ist so nicht hinnehmbar.

Mit der Übertragung der Aufgaben auf die unabhängige, mit den besonderen Tätigkeiten anwaltlicher Berufsausübung betraute Rechtsanwaltskammer läge hier eine Problemlösung näher.